

## **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG) in der Fassung des Gesetzentwurfes vom 9.12.2003 (Bundestags-Drucksache 15/2150)**

### **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V.**

---

Die AKA vertritt 45 Versorgungseinrichtungen des kommunalen und kirchlichen Dienstes für Beamte, Angestellte und Arbeiter, davon 24 Zusatzversorgungseinrichtungen. Letztere führen die tarifvertragliche Zusatzversorgung durch, die auch vom kirchlichen Bereich übernommen worden ist. Sie betreuen rund 5 Mio. Pflicht- und beitragsfrei Versicherte und fast 1 Mio. Rentner. Die Finanzierung erfolgt im öffentlichen Bereich im Abschnittdeckungsverfahren, das in der Umlagetechnik zu einer mehr oder weniger starken Teilkapitaldeckung führt. Entsprechend den Vorgaben der Tarifvertragsparteien streben die kommunalen Kassen eine schrittweise Umstellung auf das Kapitaldeckungsverfahren an, die von den kirchlichen Zusatzversorgungskassen bereits weitgehend verwirklicht worden ist.

Die AKA begrüßt grundsätzlich die Absicht der Bundesregierung

- durch Einführung der nachgelagerten Besteuerung in der betrieblichen Altersversorgung die Transparenz der Durchführungswege zu erhöhen,
- das Zulagensystem zu vereinfachen, um bei den betroffenen Bevölkerungskreisen die Bereitschaft zum Abschluß einer zusätzlichen Altersversorgung zu fördern und
- die Portabilität von Betriebsrentenansprüchen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Die AKA verspricht sich hiervon eine Stärkung insbesondere der zweiten Säule der Altersversorgung, die notwendig ist, um das soziale Sicherungsniveau in der Altersversorgung aufrecht zu erhalten.

**Die AKA wendet sich jedoch entschieden gegen die Einschränkung, daß die Vorteile der nachgelagerten Besteuerung ausschließlich kapitalfinanzierten Systemen vorbehalten bleiben sollen. Hiernach wäre die Mehrzahl der über 4,6 Mio. Pflichtversicherten (AKA und Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL - zusammen) in dem mit Abstand größten System der betrieblichen Altersversorgung von der steuerlichen Förderung ausgegrenzt.**



## I. Zu Artikel 1 Änderung des Einkommenssteuergesetzes

---

### 1.1 Zu Nummer 2 (§ 3 Nr. 63 EStG)

#### 1.1.1 Zu Buchstabe b

#### **Die Ausgrenzung der umlagefinanzierten Zusatzversorgung von der steuerlichen Förderung verstößt gegen Artikel 3 GG.**

---

Wie aus der Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. u. a. Seiten 48, 53 und 75) hervorgeht, sollen nur „kapitalgedeckte“ Systeme der betrieblichen Altersversorgung steuerlich gefördert werden. Maßgebend hierfür war offensichtlich neben dem Bemühen, fiskalische Ausfälle zu vermeiden<sup>1</sup>, die Vorstellung, daß mit Steuermitteln nur „sichere“ Formen der zusätzlichen Altersvorsorge gefördert werden sollen, um Einschnitte im Versorgungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen. Wie aus dem beiliegenden Kurzgutachten von Prof. Birk hervorgeht, rechtfertigen diese Überlegungen die Benachteiligung der Zusatzversorgung nicht (vgl. Anlage).

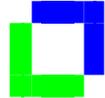
Im einzelnen führen wir hierzu folgendes aus:

- **Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes wäre im Vergleich zu den anderen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung steuerrechtlich erheblich ungünstigeren Rahmenbedingungen ausgesetzt. Mit dieser Ungleichbehandlung würde die Bundesregierung die von ihr als Tarifpartner selbst angestrebte schrittweise Umstellung dieses Versorgungssystems auf eine Kapitaldeckung torpedieren und letztlich den Bestand der Zusatzversorgung insgesamt gefährden.**

Bekanntlich ist die tarifvertragliche Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes im Jahr 2002 von einem umlagefinanzierten Gesamtversorgungssystem in ein Betriebsrentensystem umgewandelt worden, das eine schrittweise Umstellung auf das Kapitaldeckungsverfahren zum Ziel hat (vgl. Ziff. 1.4 des von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Altersvorsorgeplanes 2001 vom 13.11.2001). Da nur wenige Zusatzversorgungskassen einen so hohen Kapitaldeckungsgrad aufweisen, der ihnen eine Umstellung auf die volle Kapitaldeckung in absehbarer Zeit ermöglicht, wird die Mehrzahl der Kassen hierzu noch einen langen Zeitraum benötigen, in dem – zusätzlich zu der Deckung der laufenden Rentenleistungen – die zur Kapitaldeckung notwendigen Mittel angesammelt werden können. Wird den Mitgliedern der Zusatzversorgungskassen aber die steuerliche Abzugsfähigkeit und

---

<sup>1</sup> vgl. Abschlußbericht der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen von Altersbezügen vom 11. März 2003, Seite 17, Fußnote 7



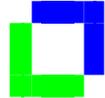
die Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge innerhalb der Fördergrenzen vorenthalten, so werden sich immer mehr Umlagezahler in steuergeförderte Systeme der betrieblichen Altersversorgung umorientieren. Hierdurch würde die Umlagebasis geschwächt. Die Folge wären weitere Erhöhungen der Umlagesätze, die diese Entwicklung noch mehr beschleunigen würden. Die Gefahren einer solchen Entwicklung sind keineswegs theoretisch, sondern zeichnen sich bereits heute bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ab, die im Zuge der Systemumstellung ihren Umlagesatz stark erhöhen und substantielle Einbußen in ihrem Mitgliederbestand hinnehmen mußte (vgl. auch Bundestagsdrucksache 15/916 vom 06.05.2003).

Bei der dann zu erwartenden weiteren Erhöhung der Umlagesätze haben die öffentlichen Arbeitgeber jedoch keinen finanziellen Spielraum für eine zusätzliche Ansammlung von Geldmitteln zum vorgesehenen Umstieg auf das Kapitaldeckungsverfahren. Das Ausbluten der Umlagebasis hat schließlich die Gefahr zur Folge, daß die Zusatzversorgung und die Kassen, die sie kraft öffentlichen Auftrags durchzuführen haben, in ihrem Bestand insgesamt gefährdet wären. Die finanziellen Nachteile hiervon hätte auch der Bund zu tragen, der dann seine überproportionalen Versorgungslasten, die im Rahmen der VBL solidarisch von dieser Umlagegemeinschaft finanziert werden, allein tragen müßte.

- **Die Benachteiligung der Zusatzversorgungskassen kann nicht durch die Absicht gerechtfertigt werden, nur kapitalfinanzierte Altersversorgungssysteme fördern zu wollen.**

Die Bundesregierung traut offenbar nur kapitalfinanzierten Systemen als Altersvorsorge eine ausreichende Zukunftssicherheit zu. Eine solche Annahme ist jedenfalls nach der Umstellung der Zusatzversorgung vom Gesamtversorgungsmodell auf ein System der betrieblichen Altersversorgung in Form des Punktemodells nicht gerechtfertigt. Hiernach sind die jährlich in dem Versicherungsnachweis ausgewiesenen Versorgungsanwartschaften des Versicherten in gleicher Weise eigentumsgeschützt wie bei normalen Pensionskassen. Die Zusatzversorgungskassen sind in der Lage, auch ohne volle Kapitaldeckung die zugesagten Leistungen notfalls durch Umlagesatzerhöhungen zu erbringen. Bester Beweis hierfür sind die aus Anlaß der Systemumstellung notwendig gewordenen Umlagesatzerhöhungen. Im Hinblick auf die überschaubare Anzahl der Kassenmitglieder und ihre Eigenschaft als öffentliche Arbeitgeber bestehen insoweit bedeutsame Unterschiede zu großen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bei denen eine Nachschußverpflichtung faktisch kaum realisierbar ist.

Unabhängig hiervon sei darauf aufmerksam gemacht, daß kapitalgedeckte Pensionskassen keinesfalls voll ausfinanziert sein müssen und umlagefinanzierte Kassen sogar einen höheren Kapitaldeckungsgrad aufweisen können. Die war z. B. bereits zum Zeitpunkt der Umstellung auf das Punktemodell bei den meisten kirchlichen Zusatzversorgungskassen der Fall. Schließlich sei auch darauf verwie-



sen, daß kapitalfinanzierte Versorgungseinrichtungen häufig im sog. offenen Deckungsplanverfahren arbeiten, das vom System her keine volle Kapitaldeckung erfordert und zur Finanzierung der künftigen Leistungen auf den ständigen Zugang von neuen Versicherten angewiesen ist. Es ist deshalb nicht erkennbar, weshalb kapitalfinanzierte Systeme in die steuerliche Förderung einbezogen und daher vom Gesetzgeber unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit besser bewertet werden sollen als umlagefinanzierte Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes.

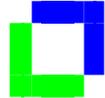
- **Haushaltspolitische Zwänge sind kein ausreichender Grund für eine Benachteiligung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.**

Steuerausfälle rechtfertigen für sich allein genommen eine Ungleichbehandlung nicht. So hat z. B. das Bundesverfassungsgericht immer wieder betont, daß der Finanzbedarf eines Staates eine verfassungswidrige Steuer nicht zu rechtfertigen vermag (vgl. BVerfG-Beschluß vom 29.05.1990, BVerfGE 82, 60 ff. (89) unter Hinweis auf BVerfGE 6, 55 ff. (80); zu der verfassungsrechtlichen Problematik insbesondere im Hinblick auf § 3 Nr. 63 EStG vgl. auch Prof. Birk BetrAV 2001, 759 ff.). Auch wenn der Staat auf Einsparungen angewiesen ist, müsse er auf die gerechte Verteilung achten. Diese Erkenntnis war – nach Einlegung einer Verfassungsbeschwerde seitens der deutschen Versicherungswirtschaft – offenbar auch der Anlaß für die jetzt beabsichtigte Einbeziehung der Beiträge der Direktversicherung in § 3 Nr. 63 EStG. Konsequenterweise muß dies jetzt auch für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes gelten.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß dem Staat für die steuerliche Förderung der zusätzlichen Altersversorgung nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen. Es geht jedoch nicht an, eine bestimmte Personengruppe wie die Angehörigen des öffentlichen Dienstes von der Förderung ohne ausreichende sachliche Gründe auszugrenzen. Vielmehr muß die gesetzliche Regelung so ausgelegt sein, daß die zur Verfügung stehenden Mittel gleichmäßig auf alle Betroffenen verteilt werden.

- **Unabhängig von der verfassungsrechtlich unzulässigen Benachteiligung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes dürften auch ordnungspolitische Gründe gegen ihre Ausklammerung aus der nachgelagerten Besteuerung sprechen.**

Mit der vom Referentenentwurf selbst ausdrücklich im Interesse der angestrebten Transparenz für notwendig erkannten steuerlichen Harmonisierung in der Behandlung der Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung wäre die Ausklammerung des mit Abstand größten Systems der betrieblichen Altersversorgung



in Deutschland<sup>2</sup> nicht vereinbar. Eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von Betriebsrentensystemen würde aber die hiermit angestrebte Portabilität von Versorgungsansprüchen wesentlich erschweren.

- **Mit dem Alterseinkünftegesetz sollte die Chance genutzt werden, die schon heute steuerrechtlich mehr als zweifelhafte vorgelagerte Besteuerung der Zusatzversorgung aufzugeben.**

Die derzeitige Besteuerung der umlagefinanzierten Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes setzt voraus, daß mit den Umlagezahlungen auch Arbeitslohn i. S. von § 19 Abs. 1 EStG vorliegt, weil den Arbeitnehmern geldwerte Vorteile zufließen. Dies trifft zwar bei einer kapitalfinanzierten Pensionszusage nach derzeitig geltendem Recht zu, nicht aber bei Umlagesystemen. Im Gegensatz zu Lebensversicherungen repräsentieren die Umlagen keinen Gegenwert für die zugesagten Leistungen. Mit ihnen werden vielmehr lediglich die aktuellen Versorgungslasten finanziert. Hiermit steht die derzeitige Besteuerungspraxis im Widerspruch, die insbesondere bei Schließung eines Versorgungssystems zu absurden Ergebnissen führen würde (vgl. hierzu auch Prof. Birk, BetrAV 2000, 315 ff.). Verbleiben in einem derartigen Versorgungssystem z. B. nur noch 10 Aktive mit Versorgungszusagen von 500,- € und beläuft sich der umzulegende Finanzierungsaufwand für Renten auf 1 Mio. €, so wäre nach der derzeitigen Besteuerungspraxis von jedem Arbeitnehmer ein Zufluß von 100.000,- € jährlich zu versteuern. Noch gravierender wären die Auswirkungen, wenn der Arbeitgeber aus der Zusatzversorgung ausscheidet und der gesamte Ausgleichsbetrag für die zurückbleibenden Rentenlasten in einem Betrag versteuert werden muß. Hiernach ändert auch die jetzt in § 40 b Abs. 2 EStG vorgesehene Möglichkeit des Arbeitgebers nichts, den Ausgleichsbetrag pauschal ohne betragsmäßige Begrenzung zu versteuern.

Sofern nicht wenigstens für die Zukunft die nachgelagerte Besteuerung für die Zusatzversorgung eingeführt wird, ist damit zu rechnen, daß die vorgelagerte Besteuerung grundsätzlich auf den Prüfstand gestellt wird. Es läge daher im Interesse des Rechtsfriedens, sich schon jetzt für die auch sachlich richtige nachgelagerte Besteuerung bei der umlagefinanzierten Zusatzversorgung zu entscheiden. Dabei könnte erwogen werden, die in § 40 b Abs. 2 Satz 5 EStG vorgesehene Regelung auf Ausgleichsbeträge zu beschränken, die auf Versorgungsverpflichtungen beruhen, die vor Inkrafttreten der Neuregelung entstanden sind.

---

<sup>2</sup> Von über 15 Mio. Arbeitnehmer mit einem Anspruch auf betriebliche Altersversorgung entfallen über 4,6 Mio. auf den öffentlichen Bereich – siehe Endbericht von Infratest-Sozialforschung "Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001 - 2003", S. 7



### 1.1.2 Zu Buchstabe c)

#### **Die Abfindung von Minirenten sollte nicht förderschädlich sein.**

---

Die steuerliche Förderung setzt voraus, daß nur Beiträge an solche Pensionskassen gefördert werden, bei denen „die Auszahlung der zugesagten Versorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) gewährleistet ist...“. Damit wäre der § 3 Nr. 63 EStG für keine Form der betrieblichen Altersversorgung anwendbar; denn nach § 3 BetrAVG haben Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen einen gesetzlichen Anspruch auf eine Abfindung ihrer unverfallbaren Anwartschaft. Zwar soll nach der Begründung dieses Ergebnis vermieden werden. Diese Absicht korrespondiert aber nicht mit dem Gesetzeswortlaut. Daher sollte in § 3 Nr. 63 EStG ebenfalls eine dem § 82 Abs. 2 Satz 2 EStG entsprechende Regelung aufgenommen werden.

Dies könnte z. B. in folgender Weise geschehen:

*„..... zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der – vorbehaltlich des § 3 BetrAVG – eine Auszahlung der zugesagten Versorgungsleistungen ....“.*

### 1.2 Zu Nummer 19 (§ 40 b EStG)

---

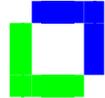
Bei der unter Nummer 1.1.1 von uns befürworteten Einführung der nachgelagerten Besteuerung müßte § 40 b EStG entsprechend geändert werden. Absatz 2 Satz 5 könnte dann allenfalls für Ausgleichsbeträge anwendbar sein, mit deren Versorgungsverpflichtungen abgelöst werden, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind.

### 1.3 Zu Nummer 26 (§ 82 Abs. 2 EStG)

**Da der Gesetzentwurf die Abschaffung des Arbeitnehmerpauschbetrages von 1.044,- € für Beamte vorsieht, sollte ihnen im Gegenzug auch die Möglichkeit eröffnet werden, kostengünstige Altersvorsorgeprodukte nach Art der betrieblichen Altersversorgung abschließen zu können.**

---

Die Beamten sind nach der derzeitigen Rechtslage von der Möglichkeit ausgeschlossen, in einem kollektiven betrieblichen Altersversorgungssystem kostengünstig eine Zusatzversorgung abzuschließen. Sie sind darauf angewiesen, Versorgungslücken infolge der Absenkung des Versorgungsniveaus durch individuelle Altersvorsorgeverträge zu schließen, bei denen



erheblich höhere Kosten anfallen. Wir regen daher an, in § 82 Abs. 2 EStG folgenden Satz 3 anzufügen:

*„Als Pensionskasse für Empfänger von Besoldungs- und Amtsbezügen im Sinn von Satz 1 gelten auch Beamtenversorgungseinrichtungen.“*

Die bestehenden kommunalen und kirchlichen Versorgungseinrichtungen gewähren – wie die Pensionskassen – eine lebenslange Altersversorgung nach dem BeamtVG für die bei ihnen Angemeldeten. Sie erfüllen damit von ihren Leistungen her die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes. Teilweise eröffnen die Rechtsgrundlagen dieser Einrichtungen bereits heute dem bei ihnen angemeldeten Personenkreis die Möglichkeit, durch freiwillige Zahlungen die Versorgung aufzubessern und damit z. B. Kürzungen der Beamtenversorgung auszugleichen (so ausdrücklich die gesetzliche Begründung zu Art. 35 des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25.06.1994 – GVBl S. 466). Derartige freiwillige Zahlungen an die Versorgungskassen müssen daher nach dem Sinn und Zweck den Zahlungen gleichgestellt werden, die Arbeitnehmer an Pensionskassen leisten.

#### **1.4 Zu Nummer 34 Buchst. d ( § 93 Abs. 3 EStG)**

**Bei der steuerunschädlichen Abfindung von Kleinbetragsrenten sollten steuerrechtlich die gleichen Maßstäbe gelten wie bei der Abfindung von Betriebsrenten.**

---

Nach § 93 Abs. 3 EStG können Kleinbetragsrenten, die auf einer Riesterförderung durch Zulagen oder Sonderausgabenabzug beruhen, abgefunden werden, ohne daß eine schädliche Verwendung ausgelöst wird. Eine Kleinbetragsrente liegt nach dem Gesetzesentwurf dann vor, wenn das „bei gleichmäßiger Verteilung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital niedriger als 300 Euro jährlich ist“. Werden höhere Riesterrenten als 25 € monatliche Rentenleistungen abgefunden, führt dies zu einer schädlichen Verwendung, d.h. die Zulagen und Steuervorteile aus dem Sonderausgabenabzug müssen zurückgezahlt werden.

Nach dem Betriebsrentengesetz kann der Arbeitgeber einseitig ohne Zustimmung des Arbeitnehmers Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung abfinden, wenn die laufende Rentenleistung 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigt (§ 3 Abs. 2 BetrAVG). Im Jahr 2004 beträgt die monatliche Bezugsgröße 24,15 €. Bei dieser Grenze ist die künftige Dynamik der Rentenleistung ohne Bedeutung.

Beide Abfindungsgrenzen sind nicht nur betragsmäßig, sondern auch wertmäßig unterschiedlich definiert, da bei der Grenze für die Riesterförderung auf eine statische Rentenleistung zum Rentenbeginn, und nach dem Betriebsrentengesetz unabhängig von einer eventuellen Dynamik auf die Rentenleistung zum 65. Lebensjahr abgestellt wird. In wenigen Jahren wird die betriebsrentenrechtliche Grenze mit dem Anstieg der monatlichen Bezugsgröße die Gren-



ze für die Riesterrente überschreiten. In den Fällen in denen zwar die betriebsrentenrechtliche Grenze nicht aber die Grenze für die Riesterförderung gewahrt ist, könnte ein Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit einer Zwangsabfindung in die schädliche Verwendung drängen. Dieses problematische Ergebnis könnte auf die einfache Weise vermieden werden, indem einheitlich auch für die Riesterförderung auf die Grenze des § 3 Abs. 2 BetrAVG abgestellt wird. Dies hätte den weiteren Vorteil, daß diese Grenze mit der allgemeinen Einkommensentwicklung ansteigt, während die starre Grenze des § 93 Abs. 3 EStG dagegen im Laufe der Zeit inflationsbedingt entwertet werden würde. Das Ziel der Abfindung von Kleinbetragsrenten wird mit dieser einheitlichen Regelung erreicht, ohne daß die oben geschilderten Probleme auftauchen können.

Wir regen daher an § 93 Absatz 3 Satz 2 zu streichen und stattdessen Satz 1 wie folgt zu ergänzen:

„Auszahlungen aufgrund einer Satzungsregelung oder aus einem ursprünglich vereinbarten Vertrag zur Abfindung einer Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase gelten nicht als schädliche Verwendung, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze eins vom Hundert, bei Kapitalleistungen zwölf Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 BetrAVG des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen würde.“



## **2. Zu Artikel 6 Betriebsrentengesetz (Portabilität)**

Die vorgesehene Regelung des Betriebsrentengesetzes zur Einführung der Übertragbarkeit von Versorgungsansprüchen sind aus Sicht der AKA im wesentlichen sachgerecht. Wir beschränken uns daher auf eine Anmerkung zu Nr. 5 (§ 4 Abs. 3 BetrAVG) sowie in diesem Zusammenhang zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a (§ 3 Nr. 55 EStG), der die Regelungen zur Portabilität steuerrechtlich flankiert.

---

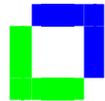
### **2.1 Zu Artikel 6 Nummer 5 (§ 4 Abs. 3 BetrAVG)**

**Diese Vorschrift sollte um eine Regelung zur Durchführung der Übertragung ergänzt werden.**

---

Nach dieser Vorschrift soll ein Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Übertragung haben. Die jetzt vorgeschlagene Regelung könnte bedeuten, daß der Arbeitnehmer nicht nur sein Recht auf Übertragung innerhalb eines Jahres ausüben muß, sondern daß auch die Übertragung des Barwertes innerhalb derselben Frist durchgeführt sein muß. Dem Arbeitgeber muß jedoch eine angemessene Frist eingeräumt werden, um dem Wunsch des Arbeitnehmers nachkommen zu können; denn in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes benötigt er einerseits eine Vorlaufzeit zur versicherungsmathematischen Berechnung des Gegenwerts der Versorgungspunkte, andererseits aber auch eine angemessene Frist zur Sicherstellung der erforderlichen Liquidität. Dies wäre z. B. nicht der Fall, wenn ein Arbeitnehmer, der zum 1. Januar eine neue Beschäftigung aufgenommen hat, am 15. Dezember desselben Jahres – und somit unmittelbar vor Ablauf der 1-Jahresfrist - von seinem alten Arbeitgeber die Barwertübertragung bis zum Ende des Jahres verlangt.

Zur Klarstellung sollte daher in Absatz 3 hinter dem Wort „Übertragungswert“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt werden. Damit wäre einerseits sichergestellt, daß der Arbeitgeber ohne schuldhaftes Zögern alle Maßnahmen zur Übertragung des Gegenwertes in Angriff nehmen muß. Andererseits könnte hiernach auch die Jahresfrist – je nach den Verhältnissen des Einzelfalles – für die Durchführung der Übertragung überschritten werden.



## 2.2 Zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. a (§ 3 Nr. 55 EStG)

### **Die steuerrechtliche Flankierung der Portabilität sollte sich auch auf die unmittelbare Übernahme der Versorgungszusage erstrecken.**

---

Nach der derzeitigen Entwurfsfassung des § 3 Nr. 55 Satz 1 EStG wäre die Übernahme der Versorgungszusage durch den neuen Arbeitgeber gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nicht von der steuerrechtlichen Flankierung der Portabilität erfaßt, sondern lediglich der Transfer des Übertragungswertes (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BetrAVG). Der Ausschluß der Übernahme der Versorgungszusage läßt jedoch den Umstand unberücksichtigt, daß in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nach der Umstellung vom Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell im Rahmen des Überleitungsverkehrs zukünftig bei der Pflichtversicherung die vom Arbeitnehmer erworbenen Versorgungspunkte – und somit die Versorgungszusage – also nicht nur der Versorgungswert in Höhe des Barwertes übertragen werden soll. Dies hätte zur Folge, daß bei Überleitungen im Rahmen der Pflichtversicherung des öffentlichen Dienstes – und somit in knapp 100.000 Fällen im Jahr – die in § 3 Nr. 55 EStG vorgesehene Steuerbefreiung nicht gelten würde, da die Übernahme der Versorgungszusage durch den neuen Arbeitgeber gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nicht vom Wortlaut des § 3 Nr. 55 EStG erfaßt wird.

Um dieses sicherlich unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, sollten in § 3 Nr. 55 EStG die Worte „in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes“ gestrichen werden.

Mit dieser Streichung wäre zugleich klargestellt, daß die freiwillige Übertragung von Barwerten durch umlagefinanziert- und teilkapitalisierte Zusatzversorgungskassen, auf die § 4 BetrAVG nicht anwendbar ist (vgl. Art. 6 Nr. 13 = § 18 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG), unter die Vorschrift fällt. Zur Klarstellung wird auf jeden Fall ein Hinweis in der Begründung befürwortet.

## 3. Sonstiges

Mit der unter Ziffer 1.1 bereits angesprochenen Systemumstellung der Zusatzversorgung von einem Gesamtversorgungsmodell auf das jetzt maßgebende Punktemodell ist die Grundlage des jetzt geltenden § 18 Abs. 2, 4, 5 und 6 BetrAVG entfallen. Die dort verwendeten Bezugsgrößen (z. B. Gesamtversorgung, Beschäftigungsquotient und anzurechnende Grundversorgung) existieren nicht mehr in den neuen Systemen der Zusatzversorgung. Die o. a. Regelungen des § 18 BetrAVG sind nur noch für Arbeitnehmer von Bedeutung, die vor der Systemumstellung zum 1.1.2002 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Sie sollten deshalb nur noch als Übergangsvorschrift fortgeführt werden. Da § 18 Abs. 1 BetrAVG ohnehin geändert wird (vgl. Art. 6 Nr. 13), bestünde die Gelegenheit zu einer Rechtsbereinigung.